

03.07.92

U - G - In - Wi - Wo

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates für einen verbesserten Schutz
vor Luftverunreinigungen in Innenräumen

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Punkt 73 der 645. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1992

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit (U),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Wirtschaftsausschuß (Wi)^{*)} und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe nach-
stehender Änderungen anzunehmen:

U 1. Zu Abschnitt I Satz 2

In Abschnitt I sind in Satz 2

- nach dem Wort
"Schadstoffe"
das Wort
"oft"
einzufügen,

...

^{*)} Im Wirtschaftsausschuß haben in Abschnitt V der erste, der vierte
und fünfte sowie der sechste bis zehnte Spiegelstrich keine Mehr-
heit erhalten.

Ausgeliefert am 03. JULI 1992

- vor dem Wort
"überschreiten"
die Worte
"zum Teil"
zu streichen und

vor den Worten
"an die Werte"
die Worte
"zum Teil"
einzufügen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Redaktionelle Klarstellung.

U

2. Zu Abschnitt II Satz 1

In Abschnitt II Satz 1 am Ende ist der Punkt zu streichen und folgender Spiegelstrich anzufügen:

"- Biozide."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Biozide werden u. a. als Schädlingsbekämpfungsmittel, Holzschutzmittel und Antifouling-Anstriche verwendet. Insbesondere die Biozidanwendung in Innenräumen hat in der Vergangenheit wegen unsachgemäßen Gebrauchs zu Problemen geführt. So wurden z. B. in einigen Schulen nach einer Schädlingsbekämpfung mit bioziden Wirkstoffen (z. B. Pyrethroiden) gesundheitliche Beschwerden festgestellt. Daher dürfen die Biozide bei einer Aufzählung der Ursachen der Innenraumluftbelastung nicht fehlen.

U 3. Zu Abschnitt III Satz 1

In Abschnitt III ist in Satz 1 vor den Worten
"Grenz- oder verbindlichen Richtwerte"
das Wort
"keine"
durch das Wort
"kaum"
zu ersetzen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die Feststellung, bisher lägen keine Grenz- oder verbindlichen Richtwerte für eine rechtliche Beurteilung von Luftbelastungen in Innenräumen vor, ist nicht richtig. Zumindest in § 15 der 2. BImSchV ist ein Innenraum-Grenzwert von 0,1 mg/m³ für Tetrachlorethen und vom BGA ein Innenraum-Richtwert von 0,1 ppm für Formaldehyd festgelegt worden.

U 4. Zu Abschnitt V Einleitungssätze

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 5

In Abschnitt V sind die Einleitungssätze wie folgt zu fassen:

"In diesem Zusammenhang begrüßt der Bundesrat den Entwurf einer Konzeption der Bundesregierung zur Verbesserung der Luftqualität in Innenräumen. Dieser unterstreicht nochmals die Dringlichkeit, die der Aufgabe der Luftqualitätsverbesserung in Innenräumen zukommt. Der Entwurf bedarf jedoch einer Konkretisierung seines Ansatzes durch ein Bündel von gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen sowie ökonomisch wirkenden Instrumenten. Insbesondere ist der Bundesrat der Ansicht, daß freiwillige Vereinbarungen mit der Wirtschaft zwar ein wichtiges Instrument zur Qualitätsverbesserung innenraumluftrelevanter Produkte darstellen; die Akti-

...

vitäten der Bundesregierung dürfen sich aber nicht allein auf dieses beschränken, sondern müssen Gebots- und Verbotsregelungen in bestimmten Fällen einbeziehen.

Der Bundesrat hält unter anderem folgende Maßnahmen für unerlässlich:"

Begründung: (gegenüber dem Plenum)
Aktualisierung der Vorlage.

In
Wi
Wo

5. Zu Abschnitt V Einleitungssätze

Entfällt
bei
Annahme
von Ziff. 4

In Abschnitt V sind die Einleitungssätze wie folgt zu fassen:

"Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ihre Anstrengungen für einen verbesserten Schutz der Bevölkerung vor Schadstoffbelastungen in Innenräumen zu konkretisieren. Zwar hat die Bundesregierung Ende Februar den Ländern den Entwurf einer "Konzeption der Bundesregierung zur Verbesserung der Luftqualität in Innenräumen" vorgelegt. Diese dem Bundesrat bekannte Entwurfsfassung bedarf jedoch einer Konkretisierung ihres Ansatzes durch ein Bündel von gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen sowie ökonomisch wirkenden Instrumenten. Dazu zählen nach Auffassung des Bundesrates:"

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die beantragte Änderung soll der Tatsache Rechnung tragen, daß die Bundesregierung einen Entwurf vorgelegt hat. Der Entwurf entspricht jedoch den Forderungen des Entschließungsantrages nach einem weiterführenden Konzept im wesentlichen nicht.

U 6. Zu Abschnitt V erster Spiegelstrich

In Abschnitt V sind im ersten Spiegelstrich

- nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Hersteller sind zu verpflichten, den Gehalt an emittierbaren Stoffen durch Produktprüfung zu ermitteln und darüber Angaben zu machen.",

- der letzte Satz zu streichen; dieser Satz ist nach dem zweiten Spiegelstrich als selbständiger Spiegelstrich einzufügen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Bei Gegenständen und Mitteln des persönlichen und häuslichen Bedarfs sind in der Regel vor allem die gesundheitlich bedeutsamen Stoffe relevant, die emittierbar sind. Die Hersteller sollten deshalb ihre Produktprüfungen auf diesen Aspekt ausweiten und das Prüfergebnis auf den Produkten kenntlich machen.

Im übrigen redaktionelle Klarstellung.

...

U 7. Zu Abschnitt V dritter Spiegelstrich

In Abschnitt V ist im dritten Spiegelstrich vor den Worten
"im Möbelbereich sowie in Reinigungs- und Pflegeartikeln"
das Wort
"insbesondere"
einzufügen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die vorgenommene Einengung auf die genannten Produkte ist nicht erforderlich. Der Einsatz von nicht auf ihre Gesundheitsverträglichkeit geprüften Stoffen ist vielmehr generell zu verbieten, insbesondere aber in den genannten Bereichen.

U 8. Zu Abschnitt V vierter Spiegelstrich Absatz 1

In Abschnitt V sind im vierten Spiegelstrich im ersten Absatz
vor dem Wort
"festzulegen"
die Worte
"- einschließlich der zu erarbeitenden Probenahme- und
Meßverfahren - "
einzufügen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Neben der Festlegung von Richtwerten ist die Erarbeitung von Probenahme- und Meßverfahren erforderlich, um eine verlässliche und einheitliche Überprüfung der Richtwerte in Innenräumen zu ermöglichen.

U 9. Zu Abschnitt V vierter Spiegelstrich Absatz 2

In Abschnitt V ist im vierten Spiegelstrich der zweite Absatz wie folgt zu fassen:

"Der Bundesrat geht davon aus, daß die Richtwerte sich an besonders empfindlichen Gruppen in der Bevölkerung (Kleinkindern, kranken und alten Menschen) und der merklich längeren Expositionsdauer im Vergleich zur Bewertungsgrundlage der Grenzwerte für Arbeitsplätze orientieren und insofern deutlich niedriger als die MAK-Werte liegen müssen."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Da sich die Grenzwerte der MAK-Werte auf eine achtstündige werktägige Exposition beziehen und die Innenraumexposition über einen wesentlich längeren Zeitraum erfolgt, sollte auf diesen wichtigen Aspekt bei der angestrebten Grenzwertfindung im Innenraum aufmerksam gemacht werden.

...

U

10. Zum Abschnitt V fünfter Spiegelstrich

In Abschnitt V ist der fünfte Spiegelstrich zu streichen.

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die Forderung, abfallrechtliche Regelungen zu überarbeiten, mag aus mancherlei Gründen richtig sein. Änderungen abfallrechtlicher Regelungen und Definitionen können jedoch den mit der EntschlieÙung beabsichtigten Beitrag für einen verbesserten Schutz vor Luftverunreinigungen in Innenräumen nicht erbringen. Die Frage, ob bestimmte Reststoffe und Abfälle zur Herstellung bestimmter Produkte verwertet werden dürfen, muß durch die für die entsprechenden Verwertungsanlagen oder die Produkte geltenden Normen geklärt werden. Das Abfallrecht kann daraus Schlußfolgerungen ziehen, etwa hinsichtlich der Abfalleigenschaft und der Notwendigkeit der Entsorgung als Abfall. Das Abfallrecht wäre aber völlig überfordert, wenn es selbst die Eignung bestimmter Reststoffe oder Abfälle als Einsatzstoff in bestimmten Produktionen beurteilen müÙte.

Die Forderung im 2. Halbsatz, daß ein potentieller Schadstofffluß aus dem Abfall- in den Produktionsbereich eindeutig unterbunden werden müsse, läuft allgemein anerkannten abfallwirtschaftlichen Intentionen zuwider. Nach geltendem Recht und verstärkt nach neuen abfallwirtschaftlichen Intentionen ist der Anfall von Abfällen insbesondere auch dadurch zu vermeiden, daß entsprechende Reststoffe verwertet werden (vgl. § 1 a Abs. 1 AbfG). Auch soweit Stoffe zu Abfällen geworden sind, hat die Abfallverwertung Vorrang vor der sonstigen Entsorgung (vgl. § 1 Abs. 2, § 1 a Abs. 2, § 3 Abs. 2 Satz 3 AbfG). Unter Abfallverwertung wird

...

zunehmend allein die stoffliche Verwertung verstanden, somit also die Rückführung der Abfallstoffe in den Produktionsbereich. Inwieweit Reststoffe oder Abfälle wegen ihres Schadstoffgehaltes im Produktionsbereich verwertet werden können, kann nicht aus abfallrechtlicher Sicht, sondern aus der Sicht der jeweiligen Produktion bzw. des Produktes beurteilt werden. Die entsprechenden Anforderungen müssen folglich außerhalb des Abfallrechtes definiert werden.

U 11. Zu Abschnitt V achter Spiegelstrich Satz 1

In Abschnitt V ist im achten Spiegelstrich der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Aufklärung und Beratung der Bevölkerung über Luftverunreinigungen durch Rauchen und Passivrauchen, den Betrieb offener Feuerstellen, ausreichendes Lüftungsverhalten usw. ist auszuweiten."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Der wichtige Bereich der Information, Aufklärung und Beratung der Bevölkerung darf nicht auf den "Blauen Engel", das Gütesiegel und die Veröffentlichung von Gütesicherungsvereinbarungen reduziert werden. Neben der produktbezogenen Information ist vielmehr die verhaltensbezogene Aufklärung und Beratung von großer Bedeutung.

...

U 12. Zu Abschnitt V nach dem zehnten Spiegelstrich

In Abschnitt V ist nachstehender Spiegelstrich anzufügen:

- " - Auch bei bestmöglicher Abgasreinigungstechnik an Kraftfahrzeugen werden die Verkehrsemissionen und -immissionen im Straßenraum für Kraftfahrzeuginsassen - jedenfalls bei Vielfahrern und in Fällen sonstiger längerer Expositionsdauer - noch nachteilige gesundheitliche Auswirkungen haben können. Deshalb müssen in Kraftfahrzeugen künftig verstärkt Filter und sonstige Einrichtungen eingebaut werden, die die Zufuhr von Schadstoffen ins Fahrzeuginnere minimieren. Mit diesem Ziel
- ist die Öffentlichkeitsarbeit durch staatliche Stellen, die Automobilwirtschaft und Organe des Gesundheitswesens über den Nutzen solcher Filter zu intensivieren,
- sollen freiwillige Vereinbarungen mit der Automobilwirtschaft geschlossen werden, um das z. T. bereits bestehende Angebot solcher Filter auszuweiten und zu verbessern,
- ist auf EG-Ebene auf die Verpflichtung zum Einbau solcher Filter in Kraftfahrzeugen hinzuwirken."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Es müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Schadstoffwerte in Kraftfahrzeugen zu reduzieren. Einige Fahrzeughersteller bieten bereits serienmäßig Staub- und Pollenfilter zum Schutz vor Schwebstoffen an. In einigen wenigen Fällen werden auch Vorkehrungen gegen gasförmige Immissionen getroffen. Das Angebot solcher Umwelttechniken zum Schutz des Menschen muß ausgedehnt, die Bewußtseinsbildung auf diesem Gebiet gefördert werden.

...

U 13. Zu Abschnitt V nach dem letzten Spiegelstrich

An Abschnitt V ist folgender Spiegelstrich anzufügen:

- " - Durch den massiven Einsatz von Kunststoffen im Innenraum von Kraftfahrzeugen kommt es zwangsläufig zu vermehrten Ausgasungen von Weichmachern. Dies tritt insbesondere im ersten Gebrauchsjahr auf und kann im Einzelfall zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen durch diese Schadstoffe führen. Es muß deshalb auf deren nachhaltige Reduzierung hingearbeitet werden. Hierzu sind
- kurzfristig weitere Forschungen zur Art und zum Umfang der eingesetzten Stoffe und den daraus resultierenden Kfz-Innenraumbelastungen erforderlich,
 - mittelfristig Verwendungsvorschriften für derartige Materialien zu erlassen,
 - freiwillige Vereinbarungen mit der Automobilwirtschaft zur sofortigen Reduzierung dieser Schadstoffe auf das unbedingt notwendige Maß zu schließen,
 - EG-weit vergleichbare Regelungen für diesen Bereich anzustreben."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Es sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, die eine Reduzierung der Ausgasung von Weichmachern aus Kunststoffen in den Innenraum von Kfz bewirken können. Ferner sollte der Einsatz von besonders bedenklichen Stoffen durch den Erlaß von Verwendungsvorschriften eine Reglementierung erfahren.

B

Der Gesundheitsausschuß hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.

Hinweis:

Das Land Niedersachsen hat mit Schreiben vom 2. Juli 1992 gebeten, die Vorlage auf die Tagesordnung der 645. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1992 zu setzen.

Beschluß

des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates fr einen verbesserten Schutz
vor Luftverunreinigungen in Innenrumen

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992
die nachstehende Entschlieung angenommen:

I.

Der Bundesrat weist darauf hin, da Innenrume einen wesentlichen Teil der menschlichen Umwelt darstellen. Bisher bekannt gewordene Untersuchungen belegen, da in der Luft von Innenrumen gemessene Konzentrationen bestimmter Schadstoffe oft nicht nur beachtlich hher sind als in der Auenluft, sondern zum Teil an die Werte der Maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen (MAK) und Technischen Richtkonzentrationen (TRK) heranreichen und diese berschreiten. Die gesundheitliche Bedeutung von Luftverunreinigungen in Innenrumen spiegelt sich auch in den Gesundheitsmtern und insbesondere in den Umweltmedizinischen Beratungsstellen wider. Der berwiegende Teil der Beeintrchtigungen oder Strungen der Gesundheit, ber die Patienten dort berichten, wird in einen Zusammenhang mit Verunreinigungen der Innenraumluft gebracht. Vor diesem Hintergrund erbringt der Abbau der mit der Innenraumluftbelastung verbundenen Gefahren nicht nur eine direkte Verbesserung der individuellen Lebenssituation, sondern stellt auch einen erheblichen Beitrag zum vorsorgenden Gesundheitsschutz dar.

...

II.

Nach Auffassung des Bundesrates sind wegen ihrer gesundheitlichen Bedeutung vor allem folgende Verunreinigungen und Quellen bzw. Ursachen zu nennen:

- Tabakrauch

Jedes zweite Kind unter 15 Jahren ist Tabakrauch in der Atemluft ausgesetzt. Es ist davon auszugehen, daß passiv inhalierter Tabakrauch in seinem gesundheitlichen Risikopotential vermutlich alle anderen luftgetragenen Schadstoffe übertrifft.

- Radon

Abschätzungen führen etwa 10 % der in der Bundesrepublik Deutschland jährlich zu verzeichnenden Lungenkrebstodesfälle auf das Einatmen von Radonzerfallsprodukten in Häusern zurück.

- Mikroorganismen, Keime und allergene Bestandteile im Hausstaub, z. B. Pilzsporen, Milben, werden u. a. für Krankheiten des sog. "sick building syndrome" verantwortlich gemacht. Raumluftechnische Anlagen und Luftbefeuchtung spielen hierbei eine nicht unbeachtliche Rolle.

- Reinigungs- und Pflegemittel, Farben, Klebstoffe und andere Haushalts- und Hobbyprodukte können durch Abgabe von leichtflüchtigen organischen Verbindungen vor allem kurzfristig zu akut toxisch-irritativen Gesundheitsstörungen führen.

- Baumaterialien, Möbel, Textilien und andere Raumausstattungsmaterialien sowie der Einsatz von Holzschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln können zu einer langanhaltenden Belastung der Innenraumlufte beitragen.

- Wohnen an verkehrsreichen Straßen kann - insbesondere aus Lärmschutzgründen - zu einer unzureichenden Belüftung von Innenräumen führen.

...

- Ein weiterer Grund für eine unzureichende Belüftung ist im vermeintlichen Energiesparen zu sehen.
- Auch das Wohnen auf einer bebauten Altlast oder in unmittelbarer Nähe zu gewerblichen Betrieben kann die Qualität der Raumluft erheblich verschlechtern.
- Der Betrieb offener Feuerstellen kann bei unzureichender Belüftung zu kritischen Konzentrationen von Reizgasen führen.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat bereits im Mai 1987 (BT-Drucksache 11/613) in seinem Sondergutachten "Luftverunreinigungen in Innenräumen" auf die Belastungspfade hingewiesen und neben einer umfassenden Aufklärung der Bevölkerung über die Gesundheitsgefahren des Rauchens u. a. folgende Forderungen erhoben:

- Verbesserung der gesetzlichen Regelung für Bedarfsgegenstände

sowie

- eine Festlegung von Kriterien zur Definition der Qualität der Innenraumluft sowie Bestimmung von Leit-/Richtwerten für Stoffe und Stoffgruppen wie Aldehyde, Isocyanate, polyzyklische Kohlenwasserstoffe, Biozide, Lösemittel etc.

Der Bundesrat schließt sich diesen Forderungen an.

III.

Der Bundesrat macht nachdrücklich darauf aufmerksam, daß Länder und Kommunen zur Beurteilung von Gesundheitsstörungen, die von Benutzern von Räumen in öffentlichen Gebäuden beklagt werden, sowie zur Entscheidung, ob Sanierungen oder andere Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität erforderlich sind, dringend bundeseinheitliche Beurteilungs-

...

maßstäbe benötigen. Das Fehlen derartiger Beurteilungsmaßstäbe führt nicht nur zu Unsicherheiten in der Bevölkerung, sondern auch zu Hemmnissen im Vollzug. Allerdings ist es nicht allein ausreichend, Belastungsgrenzen rechtlich festzulegen. Vorsorgender Umwelt- und Gesundheitsschutz muß darauf gerichtet sein, die Quellen der Luftverunreinigungen weitestgehend oder vollständig zu schließen.

IV.

Der Bundesrat sieht sich in seiner Bewertung der durch die Innenraumluftbelastung hervorgerufenen Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die Aussagen internationaler Gremien bestärkt. So hat die Erste Europäische Konferenz "Umwelt und Gesundheit" im Dezember 1989 eine Charta verabschiedet, in der die Bedeutung einer Verbesserung der Luftgüte in geschlossenen Räumen - Wohn- und Freizeiträume, Arbeitsplätze - unter Einbeziehung von Radon, Passivrauchen und Chemikalien mit hoher Priorität herausgestellt worden ist; dazu sind auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen gefordert worden.

In ähnlicher Zielrichtung fordert das europäische Regionalbüro der Weltgesundheitsorganisation (WHO) auch administrative und technische Maßnahmen zur Überwachung und Bekämpfung der Luftverunreinigung von Innenräumen.

V.

In diesem Zusammenhang begrüßt der Bundesrat den Entwurf einer Konzeption der Bundesregierung zur Verbesserung der Luftqualität in Innenräumen. Dieser unterstreicht nochmals die Dringlichkeit, die der Aufgabe der Luftqualitätsverbesserung in Innenräumen zukommt. Der Entwurf bedarf jedoch einer Konkretisierung seines Ansatzes durch ein Bündel von

...

gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen sowie ökonomisch wirkenden Instrumenten. Insbesondere ist der Bundesrat der Ansicht, daß freiwillige Vereinbarungen mit der Wirtschaft zwar ein wichtiges Instrument zur Qualitätsverbesserung innenraumlufatrelevanter Produkte darstellen; die Aktivitäten der Bundesregierung dürfen sich aber nicht allein auf dieses beschränken, sondern müssen Gebots- und Verbotsregelungen in bestimmten Fällen einbeziehen.

Der Bundesrat hält unter anderem folgende Maßnahmen für unerlässlich:

- Bei allen Gegenständen und Mitteln des persönlichen und häuslichen Bedarfs sind die darin enthaltenen Chemikalien mit Konzentrationsangaben der gesundheitlich bedeutsamen Stoffe deutlich sichtbar kenntlich zu machen. Die Hersteller sind zu verpflichten, den Gehalt an emittierbaren Stoffen durch Produktprüfung zu ermitteln und darüber Angaben zu machen. Stoffe mit einem allergisierenden Potential sind ausnahmslos aufzuführen und besonders zu kennzeichnen. Bei der EG-Kommission ist darauf hinzuwirken, daß die betreffenden EG-Richtlinien entsprechend ergänzt werden.
- Gegenstände des persönlichen oder häuslichen Bedarfs, insbesondere Produkte des Heimwerkerbereichs, wo den gewerblichen Anwendern vergleichbare Vorkenntnisse fehlen, sind den Bedarfsgegenständen gleichzustellen und damit in die Vorschriften des vorbeugenden gesundheitsbezogenen Verbraucherschutzes im Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetz einzubeziehen.
- Generell ist ein rechtsverbindliches Substitutionsgebot zugunsten umweltverträglicher und gesundheitlich unbedenklicher Stoffe einzuführen.
- Verbot bzw. Beschränkung der Herstellung und des Inverkehrbringens von krebserzeugenden, erbgut- oder fruchtschädigenden sowie bioakkumulierenden Stoffen in Reinigungs- und Pflegemitteln, Farben, Lacken, Klebern und anderen Produkten des

...

Heimwerkerbereichs bzw. des persönlichen oder häuslichen Bereichs. Für die betroffene Bevölkerung sind angemessene Beweiserleichterungen einzuführen.

- Der Umgang mit Zubereitungen, die biozide Inhaltsstoffe (z. B. Holzschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel u. ä.) enthalten und zur Anwendung in Innenräumen vorgesehen sind, ist auf Anwender mit nachgewiesener Sachkunde zu beschränken. Für Zubereitungen mit diesen Stoffen ist ein Zulassungsverfahren einzuführen.
- Zur Überprüfung der Luftqualität in Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden sind - unter Berücksichtigung der Arbeitsstättenverordnung - Qualitätskriterien für Innenraumluft sowie bundeseinheitliche Richtwerte für prioritäre Stoffe bzw. Stoffgruppen einschließlich Probe- und Meßverfahren festzulegen. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Richtwerte sich an besonders empfindlichen Gruppen in der Bevölkerung (Kleinkindern, kranken und alten Menschen) und der merklich längeren Expositionsdauer im Vergleich zur Bewertungsgrundlage der Grenzwerte für Arbeitsplätze orientieren und insofern deutlich niedriger als die MAK-Werte liegen müssen.
- Das Energieeinsparungsgesetz ist hinsichtlich eines gesundheitsverträglichen Luftaustausches in Innenräumen zu überprüfen.
- Über das öffentliche Beschaffungswesen ist die Herstellung umweltverträglicher und gesundheitlich unbedenklicher Produkte gezielt zu fördern.
- Die Einrichtung von Altlastenkatastern ist zu beschleunigen und maßgeblich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.
- Die Aufklärung und Beratung der Bevölkerung über Luftverunreinigungen durch Rauchen und Passivrauchen, den Betrieb offener

...

Feuerstellen, ausreichendes Lüftungsverhalten usw. ist auszuweiten.

- Umfassender gesetzlicher Nichtraucherchutz, insbesondere Rauchverbote für öffentlich zugängliche Räume, einschließlich öffentlicher Verkehrsmittel und Arbeitsräume, in denen Nichtraucher, besonders Säuglinge, Kleinkinder, Schwangere und Kranke (vor allem bei Erkrankung der Atemwege und des Herzkreislauf-Systems) sein können.
- Weitere Schritte zur Verringerung der Verkehrsemissionen sind zu unternehmen, um die Belastung von straßennahen Wohn- und Arbeitsräumen mit Benzin- und Dieselmotorabgasen zu senken.
- Auch bei bestmöglicher Abgasreinigungstechnik an Kraftfahrzeugen werden die Verkehrsemissionen und -immissionen im Straßenraum für Kraftfahrzeuginsassen - jedenfalls bei Vielfahrern und in Fällen sonstiger längerer Expositionsdauer - noch nachteilige gesundheitliche Auswirkungen haben können. Deshalb müssen in Kraftfahrzeugen künftig verstärkt Filter und sonstige Einrichtungen eingebaut werden, die die Zufuhr von Schadstoffen ins Fahrzeuginnere minimieren. Mit diesem Ziel
 - ist die Öffentlichkeitsarbeit durch staatliche Stellen, die Automobilwirtschaft und Organe des Gesundheitswesens über den Nutzen solcher Filter zu intensivieren,
 - sollen freiwillige Vereinbarungen mit der Automobilwirtschaft geschlossen werden, um das z. T. bereits bestehende Angebot solcher Filter auszuweiten und zu verbessern,
 - ist auf EG-Ebene auf die Verpflichtung zum Einbau solcher Filter in Kraftfahrzeugen hinzuwirken.
- Durch den massiven Einsatz von Kunststoffen im Innenraum von Kraftfahrzeugen kommt es zwangsläufig zu vermehrten Ausgasungen von Weichmachern. Dies tritt insbesondere im ersten Gebrauchsjahr auf und kann im Einzelfall zu erheblichen Gesund-

...

heitsbeeinträchtigungen durch diese Schadstoffe führen. Es muß deshalb auf deren nachhaltige Reduzierung hingearbeitet werden. Hierzu sind

- kurzfristig weitere Forschungen zur Art und zum Umfang der eingesetzten Stoffe und der daraus resultierenden Kfz-Innenraumbelastungen erforderlich,
- mittelfristig Verwendungsvorschriften für derartige Materialien zu erlassen,
- freiwillige Vereinbarungen mit der Automobilwirtschaft zur sofortigen Reduzierung dieser Schadstoffe auf das unbedingt notwendige Maß zu schließen,
- EG-weit vergleichbare Regelungen für diesen Bereich anzustreben.